

**Fa. Höhl Containerdienst GmbH &
Infiltec GmbH**

Vorhabensbezogene B-Planänderung Nr. 068

„Alte Rheinhäuser Straße“

Speyer

Fachbeitrag Artenschutz

The logo for Björnsen Beratende Ingenieure GmbH, consisting of the letters 'BCE' in a bold, white, sans-serif font inside a black rectangular box.

BJÖRNSEN BERATENDE INGENIEURE

Björnsen Beratende Ingenieure GmbH
Niederlassung Speyer
Diakonissenstraße 29 · 67346 Speyer
Telefon 06232 699160-0 · Telefax 06232 699160-20

September, 2016
MD/SAM/sbh1610443

Inhaltsverzeichnis

Erläuterungsbericht		Seite
1	Einführung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	2
1.3	Datengrundlagen	4
2	Wirkfaktoren des Vorhabens	4
2.1	Anlagenbedingte Wirkfaktoren	4
2.2	Baubedingte Wirkfaktoren	5
2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	5
3	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensationsmaßnahmen	5
3.1	Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen	5
3.2	Habitatverbessernde Maßnahmen	7
4	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten	8
4.1	Pflanzenarten	8
4.2	Säugetiere	8
4.3	Amphibien	9
4.4	Reptilien	9
4.5	Heuschrecken	10
4.6	Schmetterlinge	10
4.7	Mollusken	11
4.8	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	11
5	Fazit	17

Verwendete Unterlagen

- [1] Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz
Landschaftsinformationssystem LANIS (Schutzgebiete u. a. Informationen, ARTe-FAKT-Listen) - <http://www.luwg.rlp.de>
Abfrage Stand März 2016

- [2] Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (2011)
Mustertext Fachbeitrag Artenschutz RIP, Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §§ 44, 45 BNatSchG; Stand vom 03.02.2011
Verfasser: Fröhlich & Sporbeck GmbH & Co. KG

- [3] GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH
Handbuch der streng geschützten Arten in Rheinland-Pfalz
Koblenz, 2005
(Auftraggeber: Landesbetrieb Straßen und Verkehr)

- [4] GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH
Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz
Koblenz, 2006
(Auftraggeber: Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM))

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Speyer plant eine vorhabenbezogene B-Plan-Änderung gemäß §13a BauGB durchzuführen. Beide Grundstücke (Flurstücksnummer: 4131 und 4133) sind derzeit als Flächen für Landwirtschaft im Bebauungsplan Nr. 068 „Alte Rheinhäuser Straße“ der Stadt Speyer ausgewiesen und sollen in Flächen der Gewerbegebiete umgewandelt werden. Es ist die gewerbliche Bebauung durch die Firmen HÖHL Containerdienst GmbH und Infiltec GmbH geplant. Beide Grundstücke sind im Altlastenkataster Rheinland-Pfalz aufgenommen. Aufgrund einer Flächengröße von < 20.000 m² wird die B-Plan-Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB angestrebt.

Das Plangebiet liegt im Süden von Speyer zwischen der „Alten Rheinhäuser Straße“ und der „Rheinhäuser Straße“. Der Bereich liegt innerhalb des Bebauungsplans Nr. 068 „Alte Rheinhäuser Straße“. Im nördlichen Bereich grenzt ein kleiner Gehölzbestand, im südlichen Bereich schließt eine landwirtschaftlich genutzte Wiesenfläche und gewerbliche Bebauung an.



Abbildung 1: Lage Plangebiet [1]

Im Vorhabensbereich befindet sich derzeit eine landwirtschaftlich genutzte Wiesenfläche. Da die Alte Rheinhäuser Straße rd. 2 m höher liegt als die Planungsfläche ist eine Auffüllung von rd. 1,5 m geplant.

Zur Ertüchtigung des Standortes sind folgende Baumaßnahmen vorgesehen:

- der Bau von 2 neuen Betriebsgeländen mit jeweils einer Halle, Hof- und Stellplätzen
- der Bau von 3 neuen (LWK-)Zufahrten,
- die Anlage von Regenrückhaltemulden.

Daher wird zu den weitergehenden Planungen eine artenschutzfachliche Betrachtung der Flächen durchgeführt. Das Plangebiet wurde bei mehreren Begehungen auf das Vorkommen von Reptilien und Vogelarten untersucht. Ziel ist es, alle im Vorhabensgebiet vorkommenden streng und besonders geschützten Arten zu benennen, die Empfindlichkeiten gegenüber dem Vorhaben zu ermitteln und das Eintreten von Verbotstatbeständen zu prognostizieren.

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Gutachten werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt und
- sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes sowie aus Sicht des Artenschutzes die Funktionalität der geschützten Lebensstätten und der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Arten sind entsprechend wiederherzustellen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Der Bundesgesetzgeber hat die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, in der derzeitigen Fassung des BNatSchG, die am 01.03.2010 in Kraft getreten ist, in den §§ 44 und 45 verankert.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens. Der Fachbeitrag Artenschutz wurde anhand des Mustertextes des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz [2] erstellt.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden - falls nicht anders angegeben - auf diese Neufassung.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 werden wie folgt benannt:

"(1) Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

§ 44 Abs. 2 BNatSchG

„Es ist ferner verboten,

- 5. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote)“*

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

„Für nach §15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach §54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, sowie die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs-, oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b) der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen für bauliche Vorhaben muss bereits während der Planerstellung nachgewiesen werden, dass

- *zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,*
- *zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,*
- *keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.*

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern - Aufrechterhaltung des Status Quo (Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz 2011, angepasst an BNatSchG, Stand 03.02.2011) [2].

1.3 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen für die artenschutzrechtliche Prüfung wurden u. a. herangezogen:

- Daten des LUWG zu den aktuellen Artenvorkommen im TK-Blatt 6616 (ArteFAKT-Listen) [1]
- „Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz (2008)“ [3]
- „Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz (2008)“ [4]
- Geländebegehungen mit Erfassungen der Reptilien und der Avifauna über den Zeitraum März bis Juni 2016

2 Wirkfaktoren des Vorhabens

2.1 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Durch die Bebauung eine Fläche von rd. 8.100 m² versiegelt. Die Wiesenfläche wird aufgefüllt und im Planbereich großflächig (rd. 60 %) überbaut und befestigt. Biotopstrukturen, welche im Zuge der Planungen durch Gebäude und Verkehrsflächen vollständig überbaut und an gleicher Stelle nicht wieder hergestellt werden, sind in folgender Tabelle zusammengestellt.

Tabelle 1 Verlust von Biotopstrukturen im Plangebiet

Verlust von Biotopstrukturen		
Böschung	HH0	255
Einzelstrauch	BB2	10
Feldgehölz	BA0	65
Fettwiese	EA1	7.690
Gebüsch, Strauchgruppe	BB0	95
Rodung Einzelbäume	BF3	4 Stk.

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Im Zuge der Bauarbeiten werden einzelne Gehölze randlich des Baufeldes, vor allem im Bereich der geplanten Zufahrten gerodet.

Während der Bauzeit ist mit Geräusch- und Staubbelastungen sowie mit Bewegungsreizen für die nördlich angrenzende Gehölzgruppe und die dortige Avifauna zu rechnen. Hier entstehen temporäre Beeinträchtigungen. Die baubedingten Störungen für die südöstlich angrenzenden Kleingärten und die dortige Tierwelt werden durch die räumliche Trennung durch die Rheinhäuser Straße als nachrangig eingestuft. Insgesamt herrscht im Gebiet eine Vorbelastung durch die beiden angrenzenden Straßen mit dem schon bestehenden LKW-Verkehr und Parkgeschehen an den Kleingärten.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Geringfügige Erhöhung des Verkehrsaufkommens (LKWs) und Gewerbe, wobei Vorbelastungen durch die Gewerbebetriebe im Umfeld bestehen.

Nutzungsintensivierung im Plangebiet und der angrenzenden Flächen mit Beeinträchtigungen von Lebensraum- und Vernetzungsfunktion für Pflanzen- und Tierarten.

3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensationsmaßnahmen

3.1 Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen

Folgende Maßnahmen zum Schutz (aus dem Fachbeitrag Naturschutz) werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden.

S 1	
<p>Bezeichnung: Schutz einzelner Bäume und Erhalt von Gehölzen</p> <p>Ziel: Vermeidung von Beschädigungen oder Verlusten von zu erhaltenden Bäumen</p> <p>Durchführung: Vorhandene Gehölze sind während der Bauzeit vor Beschädigungen zu schützen und dauerhaft zu erhalten. Sofern sich Einzelbäume in unmittelbarer Nähe zum Baufeld oder zur Baustelleneinrichtungsfläche befinden, ist DIN 18920 "Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen" sowie RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ anzuwenden.</p> <p>Eine Überschüttung des Wurzelraumes ist unbedingt zu vermeiden. Bei unvermeidbarem Bodenauftrag ist der Bereich des 4-fachen Stammumfanges, mindestens jedoch 2,5 m vom Stamm freizuhalten. Die Gehölze sind des Weiteren durch entsprechende Maßnahmen wie Stammschutz und Bauzaun vor mechanischen Beschädigungen zu schützen. Ein Befahren des Wurzelbereichs ist zu unterlassen.</p> <p>Dauer: Im Zuge der Herrichtung von Baufeld und Baustelleneinrichtungsflächen; während der gesamten Bauzeit.</p>	

S 3	Schutzmaßnahme – Vermeidung von Beeinträchtigungen
<p>Bezeichnung: Rodung außerhalb der Brutzeit</p> <p>Ziel: Schutz von Brutvögeln</p> <p>Durchführung: Zum Schutz der Brutvögel im Planungsgebiet sind bei den Rodungsarbeiten die gesetzlichen Rodungsfristen nach § 39 BNatSchG (Rodung vor Baubeginn zw. 1. Okt. – 28. Feb.), einzuhalten.</p>	

S 4	Schutzmaßnahme – Vermeidung von Beeinträchtigungen
<p>Bezeichnung: Ökologische Baubegleitung der Baumaßnahmen.</p> <p>Ziel: Sicherstellung der fachgerechten Umsetzung der Schutzmaßnahmen des FBN.</p> <p>Durchführung: Die ökologische Baubegleitung überwacht während des gesamten Bauzeitraums die Bauausführung und stellt die fachgerechte Umsetzung der Schutzmaßnahmen sicher. Dazu werden insbesondere bestimmte Termine wie Baustelleneinweisung, Festlegung von Flächen der Baustelleneinrichtung und Lagerflächen sowie Bauabnahmen gemeinsam von örtlicher Bauüberwachung und ökologischer Baubegleitung wahrgenommen. Die ökologische Baubegleitung dient als Ansprechpartner für die Naturschutzbehörden, Auftraggeber und ausführende Firmen bei naturschutzfachlichen Fragen.</p>	

3.2 Habitatverbessernde Maßnahmen

A 1	Habitatverbessernde Maßnahme												
<p>Bezeichnung: Anbringung von Nistkästen für die Avifauna</p> <p>Ziel: Ausgleich für die im Vorfeld gerodeten Gehölze</p> <p>Durchführung: An Gehölzen im Plangebiet oder auch der angrenzenden Flächen sind 6 Nistkästen anzubringen. Es sind unterschiedliche Arten von Nistkästen zu wählen, um eine größtmögliche Artenvielfalt zu erhalten.</p> <table data-bbox="258 1456 1101 1680"><thead><tr><th><i>Lochdurchmesser</i></th><th><i>Artbeispiel</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>32 mm</td><td>Meisen</td></tr><tr><td>28 mm</td><td>Blaumeise</td></tr><tr><td>45 mm</td><td>Star</td></tr><tr><td>Halbhöhle</td><td>Rotkehlchen</td></tr><tr><td>oval (29 x 55 mm)</td><td>Gartenrotschwanz</td></tr></tbody></table> <p>Die Positionen der Nistkästen sind vor Ort mit der ökologischen Baubegleitung abzustimmen.</p> <p>Unterhaltungspflege: Die Nistkästen sind jährlich zu reinigen. Dabei reicht es aus, die alten Nester zu entfernen und groben Schmutz auszubürsten. Es sind keine Chemikalien zu verwenden. Das Reinigen der Kästen hat entweder im Herbst (nach Ende der Brutzeit) oder im Frühjahr (Februar) zu erfolgen. In der Brutzeit sowie während der kalten Wintermonate ist ein Reinigen der Kästen zu unterlassen.</p>		<i>Lochdurchmesser</i>	<i>Artbeispiel</i>	32 mm	Meisen	28 mm	Blaumeise	45 mm	Star	Halbhöhle	Rotkehlchen	oval (29 x 55 mm)	Gartenrotschwanz
<i>Lochdurchmesser</i>	<i>Artbeispiel</i>												
32 mm	Meisen												
28 mm	Blaumeise												
45 mm	Star												
Halbhöhle	Rotkehlchen												
oval (29 x 55 mm)	Gartenrotschwanz												

4 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

Die Filterung der relevanten Artgruppen erfolgte anhand von Geländebegehungen und der vorhandenen Biotopstrukturen und vorhandenen Daten. Es findet daher keine Abschichtung der relevanten Arten innerhalb einer Relevanztabelle statt.

4.1 Pflanzenarten

Nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Pflanzenarten sind aufgrund fehlender Standortbedingungen im Untersuchungsraum auszuschließen.

Das Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*) kommt auf zeitweise überschwemmten kalkhaltigen Schlamm- und Tonböden vor, die Sumpf-Siegwurz (*Gladiolus palustris*) besiedelt wechselfeuchte, eher nährstoffarme, basenreiche und humose Böden. Beide Arten wachsen vorwiegend in feuchten Lagen und Flachmooren, die Sumpf-Siegwurz auch in Streuwiesen, Halbtrockenrasen und Kalk-Trockenkieferwäldern.

Diese Standortbedingungen sind im Geltungsbereich nicht erfüllt.

4.2 Säugetiere

Von den nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Säugetieren ist das Untersuchungsgebiet für Fledermäuse als Jagdhabitat geeignet. Vier Einzelbäume gehen im Bereich der Zufahren (Walnuss d=20; 2 x Walnuss d=40; Walnuss, 4-stämmig, Einzelstammdurchmesser = 20 cm) verloren. Diese Bäume wießen aufgrund ihres geringen Alters keine als Quartier geeigneten Höhlen oder Spalten auf. Alle anderen größeren Bäume, insbesondere die Obstbäume im Nordwesten wurden durch Verschieben der Parkplatzplanung alle erhalten.

In den Gehölzen im Nahbereich des Plangebietes und in den Hütten des angrenzenden Kleingartenbereichs sind Sommer- und Winterquartiere für die Rauhhaut-, Zwerg-, Mücken- und Breitflügelfledermaus jedoch nicht unwahrscheinlich, wobei die Rauhhautfledermaus die nahe liegenden Auwaldbereiche Richtung Goldgrube zur Jagd von Mücken etc bevorzugen wird.

Der Teilverlust eines Jagdgebietes wird als nicht essentiell eingestuft. In rund 500 m Entfernung beginnt der Geschützte Bestandteil „Goldgrube“ mit seinen Gewässern und Feuchtwiesen und dahinter die ausgedehnten Rheinauen, die ein weitaus bedeutenderes Jagdgebiet für alle Fledermäuse darstellen.

Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatschG werden für die Fledermäuse nicht erfüllt. Der Feldhamster (*Cricetus cricetus*) kann aufgrund fehlenden Lebensraums im Planungsgebiet ausgeschlossen werden. Durch den hoch anstehenden Grundwasserstand ist der Untersuchungsraum für den in Erdhöhlen wohnenden Feldhamster zu nass, zudem fehlt eine reich strukturierte Feldflur als geeignetes Nahrungshabitat.

Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) kann aufgrund fehlender Habitats ebenfalls ausgeschlossen werden. Für den Waldbewohner ist das Feldgehölz im Norden zu klein. Zudem steht das Feldgehölz isoliert, ein Ein- oder Auswandern in andere Habitats ist nicht möglich.

Die Wildkatze (*Felis silvestris*) kommt nur in großen, unzerschnittenen und störungsarmen Wäldern vor. Die nächsten bekannten Wildkatzenpopulationen sind im Pfälzerwald und im Bienwald vorzufinden.

4.3 Amphibien

Für Amphibien ist der Planungsraum als Lebensraum ungeeignet. Die nächsten geeigneten Laichhabitats sind mit Russenweiher und der Goldgrube zwischen 500 und 800 m entfernt. Als terrestrischer Lebensraum ist das Gelände nur bedingt geeignet. Der ehemalige Baggersee ist mit Altlasten aufgefüllt und wird landwirtschaftlich genutzt. Durch die starke Zerschneidung der Landschaft mit Straßen und Wegen und der daraus resultierenden hohen Mortalitätsrate, in Verbindung mit dem überwiegend sehr dichten Bewuchs und der landwirtschaftlichen Nutzung, kann man davon ausgehen, dass das Planungsgebiet keinen Lebensraum oder Wanderkorridor für Amphibien darstellt. Bei der systematischen Suche nach Reptilien im Mai 2016 wurden keine Zufallsfunde von Kröten oder Grasfröschen registriert. Die Existenz einer Amphibienpopulation innerhalb der Wiese und den Gehölzen ist daher unwahrscheinlich.

4.4 Reptilien

Bei den drei Begehungen Anfang Juni, Ende Juni und Juli zur Erfassung der Reptilien konnten keine Eidechsen oder Schlangen nachgewiesen werden. Der Geltungsbereich wurde in 4 m breiten Transsekten in Nord-Südrichtung nach Eidechsen abgesucht, besonders intensiv wurden die Böschungen und Straßenkanten begutachtet.

Für die im TK Blatt 6616 genannte Schlingnatter bietet das UG keinen notwendigen wärmespeichernden Strukturen und keine Fels- und Mauerspalt.

Es ist anzunehmen, dass die Mauereidechse (*Podarcis muralis*) die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) an den Mauern und Gebäuden sowie in vegetationsarmen Bereichen in den Kleingärten an der Rheinhäuser Straße vorkommt, jedoch nicht innerhalb der Wiese, was die Erfassungen belegten.

Im Gebiet finden sich keine vegetationsarmen oder –freien Bereiche oder Sonnenplätze aus Stein oder Holz, die von Zauneidechsen bevorzugt werden. Die Südwestexponierten Böschungen sind dicht mit Gras bewachsen, dass eine Wuchshöhe von 50-70 cm erreicht. Es gibt keine für Eiablage benötigten besonnten grabfähigen Sandstrukturen mit S/SW-Exposition.

Da im Untersuchungsgebiet keine Gewässer oder geeignete sandige Bereiche zur Eiablage vorhanden sind, kann ein Vorkommen der Europäischen Sumpfschildkröte ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen von streng geschützten Reptilienarten in diesem Gebiet wird daher ausgeschlossen.

4.5 Heuschrecken

Innerhalb des TK-Blatts 6616 Speyer kommen keine nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Heuschrecken vor.

4.6 Schmetterlinge

Im TK-Blatt 6616 Speyer sind 7 nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Schmetterlinge genannt.

Die Arten Gelbringfalter (*Lopinga achine*), Quendel-Ameisenbläuling (*Phengaris arion*), Kleiner Maivogel (*Euphydryas maturna*), Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) und Haarstrangwurzeleule (*Gortyna borelii*) können aufgrund fehlender geeigneter Lebensräume bzw. ungeeigneter Standortbedingungen für die Eiablagepflanzen ausgeschlossen werden.

Der Dunkle (*Maculinea nausithous*) und der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*) können bei Vorkommen des Großen Wiesenknopfes und der Roten Knotenameise vorkommen. Bei den Bestandserfassungen wurde über die gesamte Vegetationsperiode die Eiablage- und Saugpflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) nicht erfasst. Daher sind beide Maculinea-Arten auf der Fläche auszuschließen.

Der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*) bevorzugt Wiesen und Weiden auf staunassen Aueböden und hochwüchsige Ränder von Graben- und Gewässern. Da sehr vereinzelt oxalatar-me Ampfer-Arten als Eiablagepflanze in der Fläche vorkommen (*Rumex obtusifolius* – Stumpfbblätteriger Ampfer), ist ein Vorkommen des Großen Feuerfalters nicht auszuschließen. Der adulte Falter bevorzugt Feucht- und Nasswiesen mit Blütenpflanzen wie Blutweiderich, Wasser-Minze, Sumpf-Gänsedistel, Wasserdort und Mädesüß aber auch Scharfer Hahnenfuß und Wiesen-Platterbse als Saugpflanzen. Als Rendezvous-Plätze gelten linienförmige Schilf-, Rohrglanzgrasbestände, diese fehlen im Planungsgebiet. Aufgrund des unterentwickelten Blühhorizontes und dem auf der gräserdominierten Planungsfläche auf einem durchschnittlich mittleren Standort sowie der isolierten Lage der Wiese innerhalb von Gewerbebebauung, ist ein Vorkommen allerdings unwahrscheinlich.

4.7 Mollusken

Aufgrund fehlender Gewässer im Untersuchungsraum sind die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Bachmuschel (*Unio crassus*) und die Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) auszuschließen.

4.8 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bei der ersten avifaunistischen Kartierung wurden insgesamt 16, hauptsächlich ubiquitär vorkommende Vogelarten nachgewiesen. Diese sind in Tabelle 2 dargestellt.

Tabelle 2: Artennachweise

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL RLP	RL D	Bestand im Untersuchungsgebiet
Amsel	<i>Turdus merula</i>			Mehrere Individuen beider Geschlechter im Untersuchungsgebiet; Brut im Gehölzbereich im Norden wahrscheinlich
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			Ein Individuum in den Gärten an der Rheinhäuser Straße
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>			Ein Männchen mit revieranzeigendem Gesang an mehreren Punkten im Gebiet
Elster	<i>Pica pica</i>			Ein Individuum im Gehölz an der nördlichen Grundstücksspitze, ein weiteres überflog das Gelände
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>			Zwei Individuen im Gebiet
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>			Mehrere Individuen im Überflug
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			Kommt mit mehreren Individuen im gesamten Untersuchungsgebiet vor; vermutlich im Gehölz im Norden brütend.
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			Im gesamten Gebiet an den Rändern u. an den Gebäuden vorkommen, vermutlich in den Gärten an der Rheinhäuser Straße brütend.
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	3	V	Mehrere Individuen am Haus Alte Rheinhäuser Straße 2c
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			In allen Gehölzbereichen vorkommen; Brutverdacht im nördlichen Gehölz und in den Kleingärten
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>			Mehrere Individuen überfliegend, sowie Ansitzwarte in der Ulme
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			Immer wieder einfliegend zw. Kleingärten und Gehölzbestand sowie Nussbäumen entlang Rheinhäuser Straße
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			Revieranzeigender Gesang im Gebiet
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			Mehrere Individuen im Süden des Planungsgebiets gehört; wahrscheinlich in den Gärten an der Rheinhäuser Straße brütend
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>			Ein Paar hielt sich dauerhaft in den Bäumen im Norden und in den Nussbäumen entlang der Rheinhäuser Straße auf

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL RLP	RL D	Bestand im Untersuchungsgebiet
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			<i>In dem nördlich dichten Gehölzbestand stetig rufend, vermutlich ist dort auch ein Brutplatz</i>

Bis auf den Haussperling, der in der Roten Liste als gefährdet eingestuft ist, wurden im Gebiet keine gefährdeten europäischen Vogelarten festgestellt.

Bodenbrüter wurden aufgrund permanenter Störungen in der angrenzenden Umgebung, sowie aufgrund der starken Frequentierung durch Spaziergänger und Hunde, nicht festgestellt. Für störungsempfindliche bodenbrütende Vogelarten sind die Abstände von unter 50 m zu den östlich und westlich angrenzenden Straßen zu gering, so dass die Wiese für sie als Brutplatz nicht geeignet ist.

Der große zusammenhängende Gehölzbereich (2.250 m²) in der Nordspitze, außerhalb des Geltungsbereichs, bleibt erhalten. Für die geplanten Zufahrten gehen geeignete Brutplätze und Teile der Nahrungshabitate auf rd. 130 m² und 60 m² an der Alten Rheinhäuser Straße verloren. Zwei Strauchgruppen mit niedrigen Gehölzen von 360 m² werden ebenfalls überplant. Diese Brutplatzverluste sind durch Neupflanzungen von Großbäumen und Gebüschgruppen sowie Aufhängen von Nistkästen als habitatverbessernde Maßnahmen zu kompensieren. Durch die Bebauung der Wiese (rd. 11.640 m²) geht über die Hälfte des (Teil-) Nahrungshabitats verloren. Der langfristig, voraussichtlich vollständige Verlust der Wiese (rd. 15.600 m²) sowie die Errichtung des Gewerbegebietes mindern zudem die Qualität der angrenzenden Bruthabitate, wie der Gehölzbestände und der umliegenden Gebäude. da unmittelbar angrenzende Nahrungshabitate, vor allem zur raschen Versorgung der Jungtiere, verloren gehen. Die Qualität eines Brutplatzes bzw. die Brutreviergröße hängt immer unmittelbar mit dem Nahrungsangebot der direkt benachbarten Flächen zusammen.

Bis auf den Haussperling sind die erfassten Vogelarten in ihrem Bestand noch nicht gefährdet und werden als Ubiquisten (in sehr vielen unterschiedlichen Habitaten vorkommend) eingestuft. Das bedeutet, dass sie auf benachbarte Bereiche, wie die Kleingärten im Osten und Südosten sowie in die Gehölze am südlichen Fischergraben ausweichen können.

Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen der Bestand sowie die Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RLP inkl. Vorwarnliste) i. d. R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durch-

zügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten i. d. R. in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Heckenbrüter, Siedlungsbewohner) zusammengefasst – es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung.

Gruppenbezogene Beurteilung für nicht gefährdete Arten

V1
Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen und Wälder: <i>Amsel (Turdus merula), Blaumeise (Parus caeruleus), Dorngrasmücke (Sylvia communis), Eichelhäher (Garrulus glandarius), Elster (Pica pica), Gimpel (Pyrrhula pyrrhula), Grünfink (Carduelis chloris), Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros), Kohlmeise (Parus major), Rabenkrähe (Corvus corone), Ringeltaube (Columba palumbus), Rotkehlchen (Erithacus rubecula), Star (Sturnus vulgaris), Stieglitz (Carduelis carduelis) Türkentaube (Streptopelia decaocto), Zilpzalp (Phylloscopus collybita)</i>
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet Sämtliche Vogelarten wurden bei zwei Begehungen im März und Mai im Gebiet aufgenommen. Der Schwerpunkt der vorgefundenen Vogelarten waren die Gehölzbereiche im Norden und die Strauchgruppen und das Feldgehölz entlang der Alten Rheinhäuser Straße. In der Wiese wurden die Arten nicht angetroffen. <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Bei den Arten, Buchfink, Dorngrasmücke, Grünfink, Kohlmeise, Ringeltaube, Rotkehlchen und Zilpzalp besteht Brutverdacht im Feldgehölz nördlich des Untersuchungsgebiets. <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> Alle genannten Arten haben einen guten Erhaltungszustand. Es sind typische Vogelarten der Siedlungen und sind nicht gefährdet.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen S 3 Rodung außerhalb der Brutzeit S 1 Schutz einzelner Bäume und Erhalt von Gehölzen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> Habitatverbessernde Maßnahmen A1 Anbringung von Nistkästen M3 Pflanzung von Gehölzen

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Bau- und anlagebedingte Tötungen sind durch die Gehölzrodungen im Eingriffsbereich nicht gegeben, da die Rodungen außerhalb der Brutzeit stattfinden.

Da die verkehrliche Vorbelastung im Gebiet gegeben ist und bisher auch auf beiden Straßen ständiger Verkehr herrscht, ist nicht von einer signifikanten Erhöhung des betriebsbedingten Kollisionsrisikos der Individuen auszugehen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch die Baumaßnahme der zwei Firmengelände gehen 4 Bäume und einzelne Gehölzgruppen verloren. Diese hatten nur eine Teilfunktion als potenzielle Brutstätte oder als Ruhestätte. Der wichtigste Bestandteil, das Feldgehölz im Norden sowie die größeren älteren Walnußbäume und Obstgehölze bleiben erhalten.

Durch das Anbringen von Nistkästen sowie Gehölzpflanzungen nach Beendigung der Bauphase, werden neue Teillebensräume für die Avifauna geschaffen bzw. das Angebot an Brutplätzen verbessert. Da im näheren Umfeld ebenfalls große Gehölzflächen und Kleingärten mit Bäumen vorhanden sind, können die Arten auf diese ausweichen. Die struktureichsten Brutplätze bietet die ca. 500 m entfernt liegende „Goldgrube“.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Das für die Vogelwelt wichtigste Feldgehölz liegt außerhalb des Geltungsbereichs und kann durch einen Bauzaun geschützt werden. Durch das Vorhaben können Arten während der Bauphase gestört zwar werden (§ 44 Abs.1 Nr.2), da die Störung jedoch nicht dauerhaft, sondern auf die Bauzeit beschränkt ist und sich somit nicht langfristig auf den Erhaltungszustand der Arten auswirkt, ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Ein kurzzeitiges Ausweichen aus dem Störungsfeld, aus dem keine dauerhaften Auswirkungen auf die Lokalpopulation resultieren, erfüllt den Verbotstatbestand der erheblichen Störung gem. §44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG nicht.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu unter Berücksichtigung (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
S3 Rodung außerhalb der Brutzeit	
S1 Schutz einzelner Bäume und Erhalt von Gehölzen	
M1 Anbringung von Nistkästen	
M3 Pflanzung von Gehölzen	

Einzelfallbezogene Beurteilung für gefährdete Arten

V2
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Der Haussperling kommt bevorzugt im Siedlungsbereich vor. Wichtig sind für ihn Grünanlagen mit niedriger Vegetation, Sträucher und Bäume sowie offene Bodenbereiche für das Sandbad. Der Haussperling ist ein Standvogel der größtenteils in Nischen an Gebäuden brütet, seltener auch in Baumhöhlen, Nistkästen oder im Zwischenraum der Nester von Störchen und Horste von Greifvögeln. Die Brutzeit reicht von Anfang März bis Anfang September. Er brütet sowohl als einzelnes Paar wie auch in Kolonien. Der Haussperling ist in der Regel monogam. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Samen von Gräsern, Kräutern und Getreide. In den Innenstädten werden auch Brotkrümel und sonstige Nahrungsabfälle nicht verschmäht. Die Nestlinge erhalten fast ausschließlich Insekten. <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> Die Art wird auf der RL rlp als gefährdet geführt. In den vergangenen Jahren (Nabu „Stunde der Gartenvögel“-Zählung ist er der häufigste Vogel in den Siedlungsbereichen) hat sich der Bestand jedoch stetig erholt, die Art befindet sich im Aufwind u. kann daher nicht mehr ohne Einschränkung als gefährdet geführt werden.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet Der Haussperling wurde bei der zweiten Begehung im Mai mehrmals entlang des Waldspitzwegs gesichtet. <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen S 3 Rodung außerhalb der Brutzeit S 1 Schutz einzelner Bäume und Erhalt von Gehölzen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> Habitatverbessernde Maßnahmen A1 Anbringung von Nistkästen M3 Pflanzung von Gehölzen
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

V2
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise <u>Bau- und anlagebedingte</u> Tötungen sind durch die Gehölzrodungen im Eingriffsbereich nicht zu befürchten, da die Rodungen außerhalb der Brutzeit stattfinden. Da die verkehrliche Vorbelastung im Gebiet gegeben ist und bisher auch auf beiden Straßen ständiger Verkehr herrscht, ist nicht von einer signifikanten Erhöhung des betriebsbedingten Kollisionsrisikos der Individuen auszugehen.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Der Haussperling nutzt die Fläche zur Nahrungssuche und die Bäume und Sträucher als Ruheplatz. Brutverdacht ergab sich an einem Haus an der Alten Rheinhäuser Straße. Das Feldgehölz mit dem Gebäude im Norden des UG bleibt erhalten. Es ist davon auszugehen, dass sich für diese Vogelart der Siedlungen kein Eingriff in Fortpflanzungsstätten ergibt. Durch die Gehölzpflanzungen nach Beendigung der Bauphase, werden neue Teillebensräume für die Art geschaffen.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Es ist nicht davon auszugehen, dass die Art durch das Vorhaben während der Bauphase gestört wird (§ 44 Abs.1 Nr.2), denn die wahrscheinlichen Brutplätze liegen an Gebäuden außerhalb des Geltungsbereiches. Außerdem handelt es sich bei der Art um eine relativ störungsunempfindliche Art der Siedlungen, die auch im Bereich von Baumaschinen, Hauseingängen in direkter Nähe zu Menschen brütet.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) S3 Rodung außerhalb der Brutzeit S1 Schutz einzelner Bäume und Erhalt von Gehölzen M1 Anbringung von Nistkästen M3 Pflanzung von Gehölzen

Da es sich bei den nachgewiesenen Arten um die Siedlungsart Haussperling und ansonsten um ungefährdete und ubiquitäre Arten handelt, deren Erhaltungszustand durch die Maßnahme in Rheinland-Pfalz nicht gefährdet ist und da im Umland ausreichend Flächen vorhanden sind, auf welche die Arten ggf. ausweichen können, werden bei Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und der habitatverbessernden Maßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt.

5 Fazit

Insgesamt ist das Gelände durch eine Vorbelastung aufgrund der Lage zwischen zwei Straßen in einem Gewerbegebiet geprägt. Es wurden bis auf den Haussperling, ungefährdete ubiquitäre Vogelarten nachgewiesen. Der Verdacht eines Vorkommens von Eidechsen konnte im Rahmen der Begehung ausgeschlossen werden.

Gehölze innerhalb des Feldgehölzes außerhalb des Geltungsbereichs, im nördlichen UG, sowie die älteren einzelnen Obstbäume entlang der Alten Rheinhäuser Straße und der südlichen Plangebietsgrenze bieten womöglich Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse. Die Zugriffs- und Tötungsverbote des §44 Abs. 1 BNatSchG werden durch Erhalt und bauzeitlichen Schutz dieser Bäume nicht erfüllt.

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 BNatSchG nicht erfüllt, wenn die ökologische Funktion des vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes oder Bestandes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Um den Verbotstatbeständen nicht zu entsprechen sind die genannten Vermeidungs-, Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.

Sachbearbeiter:
B. Eng (FH) M. Dünzl
B. Sc A. Schmitt

Speyer, im September 2016
Björnsen Beratende Ingenieure GmbH
Niederlassung Speyer

Dr.-Ing. M. Probst